



TeraJoule Energy GmbH, Carl-Benz-Straße 21, 60386 Frankfurt am Main

An
Genossenschaft zur Förderung der dezentralen
Energieerzeugung eG (iG)
Hr. Plate,
Hr. Hohnholt,
Hr. von der Lage

Frankfurt a.M., den 23.01.2012

Erläuterung zur Absicherung von EEG-Vergütungszahlungen im Rahmen einer Direktvermarktung nach § 33b Nr. 1 EEG 2012 für das finanzierende Kreditinstitut

Sehr geehrter Herren Plate, Hohnholt und von der Lage

nachfolgend soll vor dem Hintergrund der mit dem EEG 2012 neu eingeführten Möglichkeit einer Direktvermarktung von EEG-Strom über das sogenannte Marktprämienmodell dargelegt werden, in welcher Form die Clean Energy Sourcing GmbH (im Folgenden CLENS) als Grünstromhandelstochter der TeraJoule Energy GmbH die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Anlagenbetreiber, also den Mitgliedern der GFDE (im Folgenden „der Anlagenbetreiber“), sicherzustellen beabsichtigt. Dabei wird über Avalbürgschaften insbesondere sichergestellt, dass der Anlagenbetreiber im Rahmen einer Vermarktung im Wege des Marktprämienmodells auch im Fall einer Zahlungsunfähigkeit der CLENS die Vergütungszahlung vollumfänglich erhält und somit die Bedienung bestehender Finanzierungsverbindlichkeiten nicht beeinträchtigt wird.

1. Ausgangssituation

Die GFDE als Repräsentant mehrerer Betreiber von Biogasanlagen plant von der Möglichkeit einer Direktvermarktung des in ihren Anlagen erzeugten Stroms über das mit dem EEG 2012 neu eingeführte Marktprämienmodell Gebrauch zu machen. Dabei soll die Clean Energy Sourcing GmbH (CLENS), ein seit mehreren Jahren in der Direktvermarktung von EEG-Strom aktives Stromhandelsunternehmen, als Dienstleister mit der operativen Abwicklung der Direktvermarktung beauftragt werden. Als Sicherheit für die an der Finanzierung der Biogasanlagen beteiligten Banken haben die Anlagenbetreiber die ihnen nach dem EEG zustehenden Vergütungszahlungen z.T. an das jeweilige Kreditinstitut abgetreten.

Nach § 33e EEG 2012 entfällt der Vergütungsanspruch nach § 16 EEG 2012 für die Zeit, in der Anlagenbetreiber den Strom aus ihrer Anlage direktvermarkten. Die CLENS sichert dem Anlagenbetreiber jedoch zu, dass die Anlagebetreiber für den aus ihren Biogasanlagen gelieferten Strom in Summe stets den anlagenspezifischen EEG-Vergütungssatz zuzüglich eines Vermarktungsbonus erhalten. Dabei wird ein Teil der entsprechenden Zahlungen weiterhin vom für die jeweils betreffende Biogasanlage zuständigen Verteilnetzbetreiber an die Anlagenbetreiber ausgezahlt.

Durch die Zusicherung von Direktvermarktungserlösen, welche garantiert über dem anlagenspezifischen EEG-Vergütungssatz liegen, wird somit auch gewährleistet, dass die Bedienung bestehender Finanzierungsverbindlichkeiten der Anlagenbetreiber nicht beeinträchtigt wird. Dabei wird der CLENS die Zusicherung von Direktvermarktungserlösen, die garantiert über der fixen EEG-

TeraJoule Energy GmbH
Carl-Benz-Straße 21
60386 Frankfurt am Main

T +49 69 9897840-00
F +49 69 9897240-13

www.terajoule.de
info@terajoule.de

Geschäftsführer:
Dr. Frank Baumgärtner

Sitz der Gesellschaft: Wiesbaden
Amtsgericht Wiesbaden HRB 25145
USt-ID: DE 273 408 943
Steuer-Nr.: 47/246/25307

Wiesbadener Volksbank eG
Konto Nr.: 1476904
BLZ: 51090000



Einspeisevergütung liegen, durch die nachfolgend näher erläuterten gesetzlichen Regelungen und Mechanismen ermöglicht.

2. Grundsätzliches Funktionsprinzip des Marktprämienmodells

Mit dem Ziel die Integration der Erneuerbaren Energien in den Strommarkt voranzutreiben wurden mit dem EEG 2012 umfangreiche Neuregelungen bezüglich der Direktvermarktung von EEG-Strom eingeführt. Für Strom aus Biogasanlagen sind insbesondere die Regelungen zum sogenannten Marktprämienmodell von Bedeutung. Im EEG finden sich die Regelungen zum Marktprämienmodell in den §§ 33g und 33h sowie in der Anlage 4.

Mit dem Marktprämienmodell verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, Anlagenbetreiber dazu zu bewegen ihren Strom am „freien Markt“ anzubieten, statt von der bisher genutzten fixen Einspeisevergütung des EEG Gebrauch zu machen. Da eine reine Veräußerung von EEG-Strom am freien Markt jedoch regelmäßig (und insbesondere im Fall von vergleichsweise hochvergütetem Biogas-Strom) zu Mindererlösen gegenüber einer Inanspruchnahme der fixen Einspeisevergütung führen würde, hat der Gesetzgeber das Instrument der Marktprämie eingeführt. Grundsätzlich dient die Marktprämie dem Ausgleich der angesprochenen Differenz zwischen dem Wert des EEG-Stroms im Börsenhandel und dem anlagenspezifischen Einspeisevergütungssatz.

Zur Verdeutlichung folgende vereinfachte Beispielrechnung, bei der zunächst noch nicht alle im EEG vorgesehenen Bestandteile der Marktprämie berücksichtigt wurden:

Einspeisevergütungssatz Biogasanlage:	20 ct/kWh
Im Börsenhandel erzielbarer Strompreis:	5 ct/kWh
Marktprämie zum Ausgleich der Differenz:	15 ct/kWh

Im oben aufgeführten Berechnungsbeispiel wäre der Anlagenbetreiber im Ergebnis also grundsätzlich finanziell gleichgestellt, unabhängig davon, ob er wie bisher die fixe Einspeisevergütung in Anspruch nimmt oder seinen Strom unter Nutzung der Marktprämie direktvermarktet. Dies gilt allerdings nur, solange die im Rahmen einer Direktvermarktung anfallenden Kosten unberücksichtigt bleiben.

3. Berechnung der Marktprämie nach EEG

In der Praxis ist eine Direktvermarktung von EEG-Strom jedoch immer auch mit Abwicklungskosten (z.B. Kosten für Handelsanbindung, Abrechnung, IT-Infrastruktur, Personal etc.) verbunden, und das unabhängig davon, ob die Vermarktung durch den Anlagenbetreiber in „Eigenregie“ umgesetzt oder, wie im vorliegenden Fall, durch einen Dienstleister wie die CLENS vorgenommen wird. Da ein Anreiz zum Wechsel in das Marktprämienmodell außerdem nur dann gegeben ist, wenn dies für den Anlagenbetreiber mit einer finanziellen Besserstellung gegenüber der fixen Einspeisevergütung verbunden ist, hat der Gesetzgeber die sog. Managementprämie als Bestandteil der Marktprämie eingeführt. Die Managementprämie wird zusätzlich zur Differenz zwischen Einspeisevergütungssatz und am Markt erzielbarem Strompreis ausgezahlt. Im obigen Beispiel müsste der als Marktprämie ausgewiesene Betrag also noch um den Betrag der Managementprämie erhöht werden.

Um „Mitnahmeeffekt“ in Folge einer erwartenden Effizienzsteigerung bei der Direktvermarktungsabwicklung zu verhindern, wurde die Managementprämie degressiv ausgestaltet. Für Strom aus Biomasse beträgt sie:

- im Jahr 2012: 0,300 ct/kWh
- im Jahr 2013: 0,275 ct/kWh



- im Jahr 2014: 0,250 ct/kWh
- ab dem Jahr 2015: 0,225 Cent ct/kWh

Die Höhe der einem Anlagenbetreiber zustehenden Marktprämie „MP“ bestimmt sich nach Anlage 4 zum EEG 2012, wobei die Berechnungsformel wie folgt lautet:

$$MP = EV - RW$$

Dabei stellt EV den sog. „anzulegenden Wert“ dar, also den anlagenspezifischen Vergütungssatz, der im Rahmen der fixen Einspeisevergütung in Anspruch genommen werden könnte. Hiervon ist der sog. Referenzmarktwert „RW“ abzuziehen. Der Referenzmarktwert für Biogasstrom ergibt sich seinerseits aus der Formel:

$$RW_{\text{Steuerbare}} = MW_{\text{EPEX}} - PM_{\text{(Steuerbare)}}$$

wobei „MW_{EPEX}“ der ex-post ermittelte durchschnittliche Strompreis, der innerhalb eines Monats an der Strombörse EPEX Spot erzielt werden konnte, und „PM_(Steuerbare)“ die oben erläuterte Managementprämie ist. Für den im ersten Berechnungsbeispiel als „Im Börsenhandel erzielbarer Strompreis“ angenommener Wert wird in der Praxis also der durchschnittliche Börsenpreis eines Monats herangezogen, sodass dieser Wert für alle Biogasanlagen identisch ist.

Die sich vor dem Hintergrund der gesetzlichen Regelungen des EEG ergebenden Zusammenhänge verdeutlicht das folgende erweiterte Berechnungsbeispiel:

EV (Einspeisevergütungssatz Biogasanlage):	20,0 ct/kWh
MW _{EPEX} (Durchschnittlicher Strombörsenpreis):	5,0 ct/kWh
PM _(Steuerbare) (Managementprämie für Biomassestrom):	0,3 ct/kWh

$$\text{Marktprämie MP} = 20 \text{ ct/kWh} - (5 \text{ ct/kWh} - 0,3 \text{ ct/kWh}) = 15,3 \text{ ct/kWh}$$

4. Zahlungsflüsse und Wechselrisiken im Marktprämienmodell

Neben dem Verständnis für das grundsätzliche Funktionsprinzip des Marktprämienmodells sind im Zusammenhang mit einer Risikobewertung aus Sicht des Anlagenbetreibers bzw. der finanzierenden Bank vor allem zwei weitere Faktoren von Bedeutung: Die Zahlungsflüsse zwischen Netzbetreiber, Vermarktungsdienstleister und Anlagenbetreiber sowie die Möglichkeit des Anlagenbetreibers, grundsätzlich jederzeit zurück in das Regime der festen Einspeisevergütung wechseln zu können.

Nach § 33g Abs. 1 EEG 2012 erhält der Anlagenbetreiber die Marktprämie wie im Fall einer Inanspruchnahme der festen Einspeisevergütung vom jeweils zuständigen Verteilnetzbetreiber ausgezahlt. Lediglich die Erlöse, die im Rahmen der Vermarktung des Stroms am „freien Markt“ erzielt werden, erhält der Anlagenbetreiber also von einem Dritten (z.B. vom Vermarktungsdienstleister). Im Bereich regelmäßig „hochvergüteter“ Biogasanlagen erhält der Anlagenbetreiber also auch im Rahmen einer Marktprämien-Direktvermarktung den Großteil seiner Erlöse, gesetzlich garantiert, vom zuständigen Verteilnetzbetreiber.

Nach § 33d EEG 2012 dürfen Anlagenbetreiber grundsätzlich jederzeit zwischen den im EEG vorgesehenen Vergütungs- bzw. Vermarktungsformen wechseln. Anlagenbetreiber (bzw. bevollmächtigte Dritte) müssen einen entsprechenden Wechsel dem zuständigen Verteilnetzbetreiber mitteilen. Nach einer entsprechenden Mitteilung erfolgt der Wechsel jeweils zum Monatsersten des übernächsten Monats. Wird ein Wechsel dem Netzbetreiber also z.B. am 05.03.2012 mitgeteilt, erfolgt der entsprechende Wechsel zum 01.05.2012. Vor dem Hintergrund dieser jederzeitigen Wechselmöglichkeiten ist ein mögliches Verlustrisiko des Anlagenbetreibers, das z.B. in Folge einer Zahlungsunfähigkeit des



Vermarktungsdienstleisters eintreten kann, von vornherein in seiner maximalen Höhe begrenzt (Näheres unter Punkt 5).

5. Direktvermarktungskonditionen und Sicherheitenstellung der CLENS

Auf Grundlage der erläuterten gesetzlichen Regelungen plant die CLENS eine Vermarktung von EEG-Strom aus Biogasanlagen der GFDE im Rahmen des Marktprämienmodells durchzuführen. Dabei sichert die CLENS den Anlagenbetreibern für den gesamten gelieferten Strom Zahlungen in Höhe der Differenz aus anlagenspezifischem Einspeisevergütungssatz „EV“ und vom Netzbetreiber zu zahlender Marktprämie „MP“ zuzüglich einer Vertragsprämie zu.

Die Zusammenhänge verdeutlicht folgendes Berechnungsbeispiel, bei dem die gleichen Randbedingungen wie in den vorigen Beispielen zugrunde gelegt wurden.

Anlagenspezifischer Einspeisevergütungssatz „EV“:	20,0 ct/kWh
- Marktprämie „MP“:	15,3 ct/kWh
+ Vermarktungsprämie CLENS	0,15 ct/kWh
<hr/>	
Zahlungen der CLENS an den Anlagenbetreiber:	4,85 ct/kWh
Zahlungen der CLENS an den Anlagenbetreiber	4,85 ct/kWh
+ Vom Netzbetreiber ausgezahlte Marktprämie „MP“:	15,3 ct/kWh
<hr/>	
Gesamterlöse Anlagenbetreiber:	20,15 ct/kWh

Im regelmäßigen Geschäftsbetrieb erhält der Anlagenbetreiber für den gelieferten Strom also stets Zahlungen, die in Summe über dem fixen Einspeisevergütungssatz liegen und sich aus der vom Verteilnetzbetreiber ausgezahlten Marktprämie und den Zahlungen der CLENS ergeben. Die Zahlungen des Verteilnetzbetreibers sind dabei nach wie vor über das EEG gesetzlich abgesichert, die Zahlungen der CLENS werden dem Kunden vertraglich zugesichert (siehe Anlage 1: Mustervertrag CLENS, Teil B, § 9).

Gegen verbleibende Restrisiken sichert die CLENS den Anlagenbetreiber über eine Avalbürgschaft ab. Die Höhe der Avalbürgschaft entspricht dabei den von Seiten der CLENS gegenüber dem Anlagenbetreiber bestehenden Zahlungsverpflichtungen von drei durchschnittlichen Monaten. Die Bankbürgschaft muss von einer europäischen Bank mit einem Rating von mindestens A nach der Ratingagentur Standard & Poor's oder Moodys oder einer deutschen Sparkasse sein (Mustervertrag CLENS, Teil A, § 3).

Für eine Biogasanlage mit einer jährlichen Stromerzeugungsmenge von 4 Mio. kWh würde sich die Höhe der Bankbürgschaft bei Zugrundelegung der bisherigen Annahmen damit also wie folgt ergeben:

Stromerzeugungsmenge für drei Monate:	1.000.000 kWh
Spezifische Zahlungsverpflichtungen CLENS:	4,85 ct/kWh
<hr/>	
Über Bankbürgschaft besicherter Betrag:	48.500 EUR

Vor dem Hintergrund der unter Punkt 4 erläuterten Wechsellmöglichkeiten und -fristen sind damit alle Einnahmen des Anlagenbetreibers auch für Situationen wie eine Zahlungsunfähigkeit der CLENS abgesichert, da die Marktprämie vom Verteilnetzbetreiber unabhängig von der Höhe der am Strommarkt erzielten Direktvermarktungserlösen ausgezahlt wird. Insofern würde die Marktprämie auch dann ausgezahlt, wenn der Anlagenbetreiber für den an die CLENS gelieferten Strom keine Zahlungen erhalten würden.



Ich hoffe Ihnen die Funktionsprinzipien und Regelungen der mit dem EEG 2012 neu eingeführten Marktprämie nachvollziehbar dargelegt und auf diesem Wege aufgezeigt zu haben, dass für Ihr finanzierendes Kreditinstitut keinerlei zusätzliche Risiken in Folge einer Direktvermarktung der Biogasanlagen durch die CLENS bestünden.

Neben einem Mustervertrag zur Marktprämien-Direktvermarktung durch die CLENS und einem entsprechenden Musteraval welche Sie bereits von Herrn Hetzenecker zugesandt bekommen haben, wurde diesem Schreiben nochmals der Geschäftsbericht der CLENS aus dem Jahr 2010 sowie eine durch D&B erstellte Bonitätsauskunft beigefügt. Letztgenannte Dokumente unterstreichen jeweils die ausgezeichnete Bonität der CLENS.

Für Fragen oder weitere Auskünfte stehe ich Ihnen und auch Ihrem Bankberater direkt selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Marcel Kraft
Poolmanager Regelenergie

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Geschäftsbericht CLENS

Anlage 2: Bonitätsprüfung CLENS